

W-3NEU Wahlverfahren zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2017

Antragsteller*in: Landesvorstand

Tagesordnungspunkt: 8. Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl
2017

1 § 1 [Allgemeine Regeln]

2 Kandidaturen sind bis zum Schluss der BewerberInnenliste durch den/ die
3 WahlleiterIn möglich. Diese ist spätestens zu Beginn der jeweiligen
4 Vorstellungsrunde zu schließen.

5 § 2 [Regelung für Vorstellungen]

- 6 1. Die BewerberInnen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre
7 Vorbstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
- 8 2. Die Vorbstellungsreden erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
9 der BewerberInnen.
- 10 3. An die BewerberInnen können nach ihren Vorbstellungsreden Fragen gestellt
11 werden. Fragen können für die jeweiligeN BewerberInnen während diese ihre
12 Vorbstellungsrede halten in die Wortmeldeboxen eingeworfen werden.
- 13 4. Für die Fragen an die BewerberInnen müssen die vorbereiteten Frage-
14 Formulare benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne
15 BewerberInnen, wer Fragen an mehrere BewerberInnen stellen will, muss
16 dementsprechend mehrere Frageformulare ausfüllen.
- 17 5. Für jedeN BewerberIn werden bis zu 3 Fragen ausgelost.
- 18 6. Die ausgelosten Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.
- 19 7. Zur Beantwortung stehen jedem/jeder BewerberIn insgesamt 2 Minuten
20 Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter
21 alphabetischer Reihenfolge.

22 § 3 [Ablauf der Wahlen]

23 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
24 Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

25 Zweiter Wahlgang, falls absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht
26 wurde:

- 27 • Es können alle BewerberInnen teilnehmen, die mindestens 10% der
28 abgegebenen gültigen Stimmen aus dem ersten Wahlgang erreicht haben,
29 z.B. bei 200 abgegebenen gültigen Stimmen bedarf es zur Teilnahme am
30 zweiten Wahlgang 20 Stimmen. Sollten weniger als zwei BewerberInnen mehr

31 als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, wird
32 der erste Wahlgang wiederholt.

- 33 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
34 erhält.

35 Dritter Wahlgang (Stichwahl):

- 36 • Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den zwei BewerberInnen, die im zweiten
37 Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- 38 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen
39 erhält.

- 40 • Erhält keiner der beiden BewerberInnen diese Mehrheit, erfolgt ein vierter
41 Wahlgang

42 Vierter Wahlgang (Stichwahl):

- 43 • Es erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen den zwei BewerberInnen aus dem
44 dritten Wahlgang.

- 45 • Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei
46 gilt, dass die Zahl der Ja-Stimmen für den/die BewerberIn höher sein muss,
47 als Nein-Stimmen und Enthaltungen (Rechenbeispiel: 100 abgegebene gültige
48 Stimmen, KandidatIn A 42 Stimmen, Kandidat B 20 Stimmen, Nein und
49 Enthaltungen 38 Stimmen • KandidatIn A ist gewählt; A erhält 40, B 18
50 Stimmen, es gibt 20 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen • A ist nicht
51 gewählt)

- 52 • Sollte auch hier keinE BewerberIn gewählt werden, erfolgt die komplette
53 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

54 Stimmengleichheit:

55 Haben mehrere KandidatInnen die gleiche Stimmenanzahl wird maximal zwei Mal eine
56 Stichwahl durchgeführt, sollte es also insgesamt drei Mal eine Stimmengleichheit
57 geben, entscheidet das Los.

58 Verbundene Einzelwahl:

59 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.
60 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine/n KandidatIn
61 gibt. Sollte ein Kandidat in der verbundenen Einzelwahl nicht die erforderliche
62 Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein erneuter Wahlgang
63 mit verbundener Einzelwahl statt.

Begründung

erfolgt mündlich.